

Bekanntmachung der Gemeinde Dobin am See

1. Berichtigung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Dobin am See im Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See hat am 24.09.2014 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Der Satzungsbeschluss wird ebenfalls in diesem Crivitzer Amtsboten vom 20.12.2014 bekannt gemacht. Mit Ablauf des 20.12.2014 tritt die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 Retgendorf der Gemeinde Dobin am See in Kraft.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplanes angepasst.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See vom 06.05.2004 werden in dem von der 1. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben. Anstelle des Mischgebietes wird zukünftig ein Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des 20.12.2014 wird die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See wirksam.

Jedermann kann die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dobin am See ab diesem Tag im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

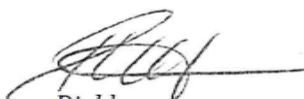
Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dobin am See, 25.11.2014

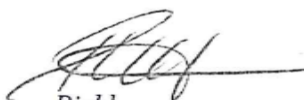

Piehl
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

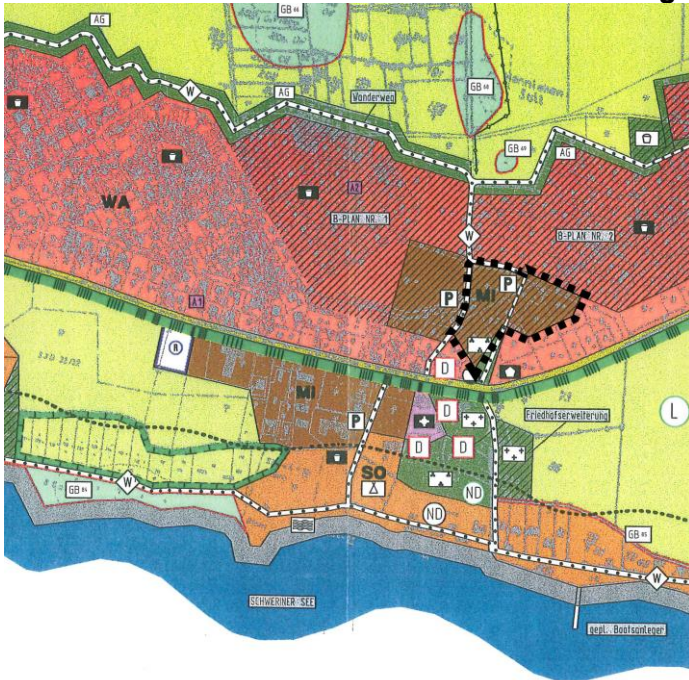
Diese Bekanntmachung wird am 20.12.2014 im Crivitzer Amtsboten veröffentlicht.

Dobin am See, 25.11.2014


Piehl
Bürgermeister



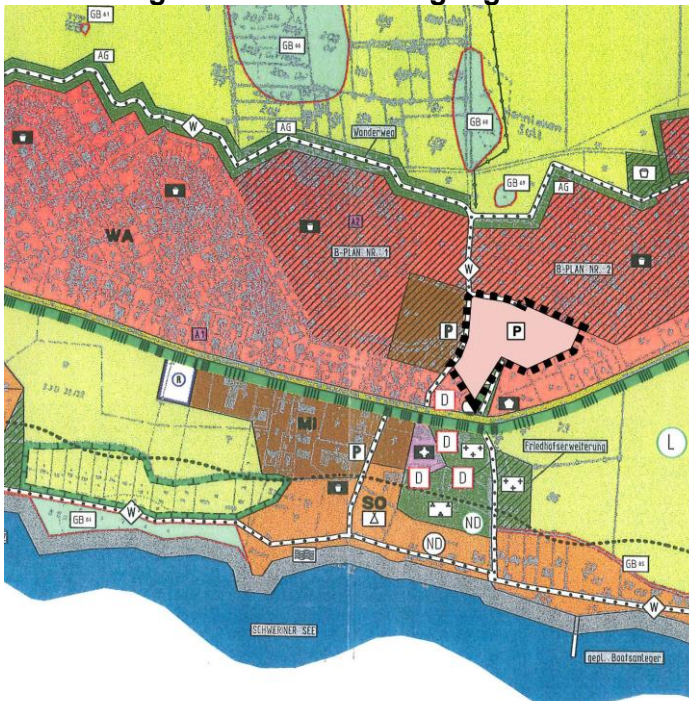
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



ZEICHENERKLÄRUNG

- MI Mischgebiet
- P Ruhender Verkehr
- Geltungsbereich

Darstellung aus der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet
- P Ruhender Verkehr
- Geltungsbereich